

Gruppenpraxeneinzelvertrag

§ 1

(1) Dieser Gruppenpraxiseinzelvertrag wird zwischen der.....OEG
_____ (im folgenden Vertragsgruppenpraxis genannt) in Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse in Wien auf Grund der Bestimmungen des Gruppenpraxengesamtvertrages vomabgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxengesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertragsgruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die ärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft von den Gesellschaftern der Vertragsgruppenpraxis als Arzt für (Sparte)ausgeübt.

Berufssitz W I E N

Ordinationsstätte

Ordinationszeit

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der ärztlichen Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der
Kammer besonders vereinbart:

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Gruppenpraxiseinzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxengesamtvertrag, aus den in Zukunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Gruppenpraxiseinzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertragsgruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Gruppenpraxiseinzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und dem Versicherungsträger bekanntgegebenen Abzüge vom Honorar der Vertragsgruppenpraxis vorgenommen werden können.

(2) Der Vertragsgruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 44 des Gruppenpraxengesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff. Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem

Wien,

Für die

Wiener Gebietskrankenkasse
Der leitende Angestellte: Der Obmann:

Unterschrift der Vertragsgruppenpraxis